

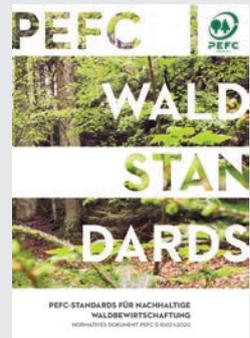
NATUR- UND UMWELTSCHUTZ IM BETRIEB



Die PEFC-Praxishilfen dienen Ihnen als Unterstützung bei der Umsetzung der PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung in Ihrem eigenen Wald.

Sie leisten Hilfestellung bei der Planung, Umsetzung und Dokumentation von Bewirtschaftungsmaßnahmen, um diese PEFC-konform durchzuführen.

In allen Fällen verbindlich für Sie und Ihren Umgang mit dem Wald sind die Kriterien des „PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC D 1002-1:2020“ (www.pefc.de/waldstandard) in ihrem Wortlaut. Die PEFC-Praxishilfen können Sie ergänzend zu den Vorgaben des PEFC-Standards nutzen.



NATUR- UND UMWELTSCHUTZ IM BETRIEB

Nachhaltigkeit beruht auf den drei Säulen Ökologie, Ökonomie und Soziales. Die ökologischen Anforderungen finden Sie unter Kriterium 4 „Biologische Vielfalt in Waldökosystemen“ des PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung. Aber auch die einschlägigen Bundes- und Landesgesetze gilt es zu beachten.

- ✓ **Auf geschützte Biotop und Schutzgebiete besondere Rücksicht nehmen**
- ✓ **Biotopholz fördern**
- ✓ **Besondere Beachtung beim Wegebau und bei der Entwässerung**

1) Auf geschützte Biotop und Schutzgebiete besondere Rücksicht nehmen

Biotopschutz – was sagt das Gesetz?

Folgende Lebensräume stehen unter besonderem Schutz des Gesetzes:

- Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer ... Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche ...
- Offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden ... Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen ... Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder

Laut Bundesnaturschutzgesetz (§ 30) sind in diesen Biotopen alle Handlungen zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen (oder nachhaltigen) Beeinträchtigung des Biotops führen können.



TIPP:

Eine Karte vom eigenen Wald, in der die Lage der ausgewiesenen Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Natura-2000-Gebiete) und wertvollen Biotop (sogenannte §30-Biotop sowie Gewässer und Moorflächen) eingezeichnet ist, kann helfen, den Überblick zu behalten.

Mein Wald liegt in einem Natura-2000-Gebiet – was nun?

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Ihr Wald in einem FFH(Flora-Fauna-Habitat)- oder SPA(Special Protection Area)-Gebiet liegt, so können Sie die offiziellen, an die EU gemeldeten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 und die Gebietsbeschreibungen bei den unteren Naturschutzbehörden, i. d. R. am Landratsamt einsehen.

Im Zuge der Managementplanung erfolgt eine Feinabgrenzung im Maßstab 1:5.000, um für jedes (Teil-)Grundstück konkrete Aussagen treffen zu können, ob es innerhalb oder außerhalb des Gebiets liegt.

Die Naturschutzverwaltung kann fachliche Auskunft zu Erhaltungszielen, zum Vorkommen bestimmter Lebensraumtypen und zu geschützten Tier- und Pflanzenarten geben.

Die Erhaltungsziele beschreiben für ein konkretes Gebiet, wie Arten und Lebensraumtypen erhalten werden sollen bzw. in welche Richtung sich diese entwickeln sollen. Sie sind die Bezugsgröße für das allgemeine Verschlechterungsverbot und bei einer Unterschutzstellung eines FFH-Gebietes (i. d. R. als Naturschutzgebiet) die Grundlage, aus der sich der Schutzzweck ergibt.

Die bisherige ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung bleibt in aller Regel weiterhin möglich. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden nicht beschränkt, soweit die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt werden. Der Bau von Forstwegen ist zum Beispiel dann möglich, wenn Lebensraumtypen oder Arten nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Weitere Information zu Natura 2000 finden sie unter www.ffh-gebiete.de

2) Biotopholz fördern

Wie funktioniert das?

Eine nachhaltige Forstwirtschaft gemäß den PEFC-Regeln ist dadurch gekennzeichnet,

- dass ein ausreichender Anteil an Totholz und Biotopholzbäumen in guter Qualität und sinnvoller Verteilung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Verkehrssicherung, im Wald belassen wird.
- dass neue Betriebspläne ein Konzept beinhalten, wie dies konkret umgesetzt werden soll.

Welche Bäume sollten vorrangig aus der Nutzung genommen werden?

- Laubbäume
- Alte Bäume (> 70 Jahre)
- Dicke Bäume (> 50 cm, bei Weichlaubholz > 30 cm)
- Bäume mit Höhlen oder Horsten
- Gebrochene, geworfene oder bereits abgestorbene Bäume

Was ist zu beachten?

- Die Ausweisung sollte kein unzumutbares Risiko für die Arbeits- oder Verkehrssicherheit oder für den Waldschutz darstellen.
- Die Bäume sollten (spätestens vor einer Holzernte-maßnahme und möglichst dauerhaft) markiert werden.
- Das Biotopholzmanagement sollte Eingang in die schriftlichen Arbeitsaufträge finden.

3) Besondere Beachtung beim Wegebau und bei der Entwässerung

Welche Anforderungen stellen die PEFC-Standards?

- Dass die Walderschließung dem Bedarf entspricht
- Dass schutzwürdige Biotope (siehe oben) geschont werden
- Dass auf Beton- und Schwarzdecken verzichtet wird
- Dass Gewässer im Wald, insbesondere die Uferbereiche, nicht beeinträchtigt werden
- Dass keine neuen Entwässerungseinrichtungen angelegt werden

Weitere hilfreiche Hinweise für die Walderschließung

- Laut den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen darf generell nur natürliches und standortgerechtes Steinbruchmaterial oder Bodenaushub bzw. zertifiziertes Recyclingmaterial in den Weg verbaut werden.
- Wird der Wegebau also im Sinne des Naturschutzgesetzes als „Eingriff“ in die Natur und Landschaft eingestuft, muss dafür ein „Ausgleich“ erbracht werden.
- Bei Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Schutzgebieten müssen die Schutzgebietsverordnungen beachtet werden.

Quelle:

Praxisleitfaden von ForstBW, „Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald“; abrufbar unter www.foka.de/themen-1/der-forstbetrieb/wegebau

Hinweise für die Anlage von Entwässerungseinrichtungen

Augen auf bei Gewässern, Nass- und Moorstandorten!

- Meidung oder Schutz (ggf. Abdeckung) dieser Flächen beim Maschineneinsatz
- Wasser soll im Wald bleiben, deshalb keine neuen Gräben anlegen

Aber

- Alte Gräben können offengehalten werden.
- Wegegräben, die im Zuge des Wegebbaus angelegt wurden, sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne des PEFC-Standards und können ohne Einschränkungen angelegt und gepflegt werden.

Die relevanten PEFC-Standards im Wortlaut:

0.1 Gesetzliche und andere Forderungen, zu deren Einhaltung der Waldbesitzer verpflichtet ist, werden beachtet. Hierzu gehören beispielsweise die relevanten Bundes- und Landesgesetze.

3.5 Der Wald wird bedarfsgerecht erschlossen. Dabei wird besondere Rücksicht auf Belange der Umwelt genommen.

Insbesondere werden schutzwürdige Biotope geschont. Bodenversiegelung mit Beton- und Schwarzdecken wird nur aus zwingenden Gründen vorgenommen.

a) Ein Wald ist bedarfsgerecht erschlossen, wenn alle Bestände, deren Nutzung unter Würdigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Aspekte sinnvoll ist, mit den nach dem jeweiligen Stand der Ernte- und Bringungstechnik gängigen und örtlich verfügbaren Methoden erreicht werden. In nicht oder nur extensiv genutzten Wäldern ist ein Grunderschließungsnetz erforderlich, das eine ausreichende Zugänglichkeit zum Katastrophenschutz und in Notfällen ermöglicht.

4.3 Strukturreiche Waldränder bieten einer Vielzahl von teils seltenen Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Sie haben zudem eine positive Wirkung auf das Waldinnenklima und können die Gefahr von Windwurf mindern. Der Waldbesitzer fördert struktur- und artenreiche Waldränder.

4.4 Auf geschützte Biotope und Schutzgebiete sowie gefährdete Tier- und Pflanzenarten wird bei der Waldbewirtschaftung besondere Rücksicht genommen.

4.5 Biotopholz, z. B. Totholz, Horst- und Höhlenbäume, wird zum Schutz der biologischen Vielfalt in angemessenem Umfang erhalten und gefördert. Verkehrssicherungspflicht, Waldschutz- und Arbeitsschutzvorschriften haben hierbei jedoch Priorität. Neu aufzustellende Betriebspläne beinhalten auch die Thematik „Biotopholz im Wald“ (siehe Leitfaden 5).

5.2 Gewässer im Wald werden durch die Waldbewirtschaftung nicht beeinträchtigt. Besondere Sorgfalt gilt den Uferbereichen und der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers in Wasserschutzgebieten. Ausgleichspflichten nach Wasserrecht bleiben hiervon unberührt.

5.3 Auf die Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen wird verzichtet. Bestehende Einrichtungen dürfen gepflegt werden.

Für den Schutz wertvoller Moor- und Nassstandorte wird besonders Sorge getragen.

a) Wegegräben sind keine Entwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Regelung.

b) Die Anlage von Entwässerungseinrichtungen in Sonderfällen wie Renaturierung ehemaliger Abbauflächen ist zulässig.

Quelle:

PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung

Normatives Dokument PEFC D 1002-1:2020

www.pefc.de/waldstandard

Impressum:

Programm für die Anerkennung
von Forstzertifizierungssystemen

PEFC

Deutschland e. V.

Tübinger Straße 15

70178 Stuttgart

Tel. 0711 248 40-06

info@pefc.de

www.pefc.de

Grafikdesign, Illustration:

Anke Mosel, Leichlingen

Druck:

Das Druckhaus Print und Medien GmbH,

Korschenbroich

PEFC-zertifiziert, PEFC/04-31-0799

Stand: 06/2023



PEFC-Praxishilfen im Überblick:

- 01 Waldverjüngung und Bestandesbegründung
- 02 Waldschutz – Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Umgang mit Kalamitätsflächen
- 03 Holzernte – Einschlag und Rückung
- 04 Private Brennholzwerber
- 05 Natur- und Umweltschutz im Betrieb**
- 06 Angepasste Wildbewirtschaftung
- 07 Audits – Unterlagen und Dokumentation

www.pefc.de/praxishilfen

PEFC-Videosprechstunde:

Hilfreiche Tipps zu diesem
Thema finden Sie auch in unseren
Videos unter
www.pefc.de/videosprechstunden